

# Kleinkaliber Schützenverein Ulm-Söflingen 1928 e.V.

Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kleinkaliber-Schützenverein Ulm-Söflingen 1928 e.V", als Abkürzung KKSV1928. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm/Do. unter Nr. 223 eingetragen und hat seinen Sitz in Ulm/Do.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten, Bogen und Blasrohr, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

# § 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit Mitglied des Deutschen Schützenbundes und anerkennt deren Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

# § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 5 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstandes, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- II. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- III. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderung der Emailadresse.
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- V. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer IV nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

# § 7 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- II. Der Austritt kann jederzeit, spätestens jedoch 6 Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende. Bei verspäteter Kündigung, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das Folgejahr voll zu erbringen. Die Kündigung / Abmeldung des Mitglieds bei den übergeordneten Verbänden erfolgt durch den Verein.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- IV. Der Ausschluss kann erfolgen bei
  - Verletzung oder grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
  - Verstoß gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln.
  - Verletzung von Sitte und Anstand.
  - Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Verstoß oder die Verletzung muss im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein.

- (1) Den Ausschluss spricht der Gesamtvorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern
- (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen

- nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zugehen.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
- VI. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.

# § 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder. die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßnahmen ist per Einschreibebrief zuzustellen.

# § 9 Beiträge

- Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Die Aufnahmegebühr wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

# § 10 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung,
- II. der geschäftsführende Vorstand,
- III. der Gesamtvorstand.

# § 12 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einladung erfolgt 14 Kalendertage vorher per E-Mail durch den Oberschützenmeister mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder der Einladung per email aktiv wiedersprechen, werden per Brief eingeladen.
- III. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden.
  - Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- IV. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Gesamtvorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- V. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  - 1. Bericht des Oberschützenmeisters.
  - 2. Bericht des Schatzmeisters.
  - 3. Bericht der Kassenprüfer.
  - 4. Entlastung des Vorstandes.
  - 5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit erforderlich.
  - 6. Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
  - 7. Satzungsänderung, soweit erforderlich.
  - 8. Anträge.
  - 9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
  - 10. Verschiedenes.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen / teilnehmenden Mitglieder wahl-, abstimmungs- und beschlussfähig.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VIII. Anträge müssen spätestens 8 Werktage vor der Versammlung beim Oberschützenmeister eingegangen sein.
  - Über Anträge, die nicht mindestens 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Oberschützenmeister zugegangen sind, kann nur abgestimmt werden wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Zulassung der Anträge zustimmt.
  - IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder durch Beschluss des Gesamtvorstandes wenn das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

### § 13 Geschäftsführender Vorstand

- I. besteht aus:
  - a) Oberschützenmeister
  - b) 1. Schützenmeister
  - c) 2. Schützenmeister (gleichzeitig Sportleiter)
  - d) Schatzmeister
  - e) Schriftführer
- II. Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 1. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des Oberschützenmeisters beschränkt ist. Die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des Oberschützenmeisters und des 1. Schützenmeisters.
- III. Dem Geschäftsführenden Vorstand, der vom Oberschützenmeister zu Vereinsausschusssitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- IV. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- V. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch mit der Führung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.
- VI. Aufgabe des Vorstands ist die Bestimmung der Delegierten und Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände (Kreis- und Bezirksschützentage, Landesschützentage, Sportkreistage, etc.).

### § 14 Gesamtvorstand

- I. bestehend aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) stellvertretenden Sportleiter
  - c) Abteilungsleiter Kurzwaffen
  - d) Abteilungsleiter Langwaffen
  - e) Abteilungsleiter Bogenschießen
  - f) Abteilungsleiter jagdliches Schießen
  - g) Abteilungsleiter Böllern
  - h) Jugendleiter
  - i) Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Presse
  - j) Technischen Leiter
- II. Ausgenommen der Ämter des geschäftsführenden Vorstands können mehrere Funktionen von einer Person ausgeübt werden. Wird eine Position nicht besetzt kann diese kommissarisch von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes betreut werden.
- III. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- IV. Die Einberufung des Gesamtvorstands zur Vereinsausschusssitzung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung einem der anderen Schützenmeister.
- V. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

# § 15 Aufgaben

- I. Gesamtvorstand
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
  - d) Maßregelungen von Mitgliedern
- II. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- III. Vom Gesamtvorstand k\u00f6nnen bei Bedarf Aussch\u00fcsse eingerichtet werden. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses muss Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand ernannt und bleiben f\u00fcr die Dauer des eingesetzten Ausschusses im Amt.

# § 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt ebenfalls in zwei Wahlblocks, versetzt in 2-jährigem Turnus. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

# § 17 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Ausgenommen ist Wahl des Jugendleiters bei der auch Jugendliche ab 16 Jahren stimmberechtigt sind.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültigen Stimmen.
- VII. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Gesamtvorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- VIII. Die Ämter werden jeweils auf 4 Jahre gewählt.

- IX. Die Abwahl kann nur durch die reguläre oder eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung erfolgen.
- X. Wiederwahl ist zulässig.
- XI. Die Wahl erfolgt in 2 Wahlblöcken mit einem Versatz von 2 Jahren.

Wahlblock 1	Wahlblock 2
Oberschützenmeister	1. Schützenmeister
2. Schützenmeister und Sportleiter	Schriftführer
Schatzmeister	Stellvertretender Sportleiter
Abteilungsleiter Kurzwaffen	Abteilungsleiter Langwaffen
Abteilungsleiter jagdliches Schießen	Abteilungsleiter Bogenschießen
Abteilungsleiter Böllern	Jugendleiter
Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Presse	Technischer Leiter
Kassenprüfer 1	Kassenprüfer 2

# § 18 Datenschutz

- I. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- II. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung wenn es die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO erfordern, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird bei Bedarf auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- III. Um die Aktualität der gemäß Nr. I erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

# § 19 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Oberschützenmeister und der 1. Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- V. Im Falle einer Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 20 In Kraft Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.